



## **Kleine Anfrage**

**Heiko Scholz (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD)**

### ***HINWEIS: WIR AKZEPTIEREN EINE LÄNGERE BEARBEITUNGSZEIT***

## **Einheitliche Kleidung an den hessischen Schulen, Teil II**

### **Vorbemerkung:**

Einheitliche Bekleidung der Schülerschaft, d.h. das Tragen einer sog. „Schuluniform“, kann in Großbritannien seit ca. 500 Jahren beobachtet werden. Für Deutschland existiert keine hierzu analoge Traditionslinie.<sup>1</sup>

In den USA gibt es seit ca. 30 Jahren Bestrebungen, Schuluniformen auch an staatlichen Schulen einzuführen. Dort seien Umfragen zufolge die Lehrkräfte zu etwa 90 Prozent und die Eltern der Schüler mit einem Anteil zwischen 50 Prozent und 70 Prozent von der Sinnhaftigkeit der Schuluniform für ihre Schüler und Kinder überzeugt.<sup>2</sup>

Sozialwissenschaftliche Datenerhebungen an Lehranstalten mit Schuluniformtragepflicht legen zudem die Vermutung nahe, dass hierdurch wünschenswerte Effekte im Hinblick auf den Funktionalitätsgrad der schulischen Praxis erzeugt werden können:

So entschied sich im Jahr 1994 die kalifornische Stadt Long Beach als Reaktion auf die Beobachtung einer steigenden Kriminalitätsrate zur Einführung der Uniformtragepflicht für alle öffentlichen Schulen. Die Analyse der dort nachfolgend erhobenen Daten weist eine Verringerung der Anzahl unentschuldigter Unterrichtsstunden um 47 Prozent aus; des Weiteren gingen Fälle von Vandalismus um 70 Prozent zurück, Tätlichkeiten und Mobbing unter Schülern nahmen um 85 Prozent, Schulverweise um 90 Prozent ab und die Anzahl sexueller Übergriffe reduzierte sich gar um mehr als 90 Prozent.<sup>3</sup>

Diese Ergebnisse korrelieren positiv mit den Gründen, welche von den Befürwortern der Uniformtragepflicht an Schulen üblicherweise in die Debatte eingebracht werden:

1. Minimierung der Sichtbarmachung der sozioökonomischen Unterschiede innerhalb der Schülerschaft.
2. Problematik des Tragens weltanschaulich-religiös konnotierter Kleidungsstücke und anderer Symbole entfällt.
3. Stärkung der Identität sowie der Gemeinschaftsfähigkeit der Schülerschaft.

Hinsichtlich der Gegner der Uniformtragepflicht an Schulen lassen sich die folgenden hauptsächlichen Argumente identifizieren:

<sup>1</sup> Hinweis: „Schuluniform“ wird hier aus Einfachheitsgründen als Oberbegriff für alle regelbasiert eingeführten und das äußere Erscheinungsbild homogenisierenden Bekleidungen für Schüler an Schulen verwendet.

<sup>2</sup> Vgl.: <https://www.faz.net/aktuell/politik/schuluniformen-was-spricht-fuer-eine-einheitliche-schulkleidung-15055868-p4.html>

<sup>3</sup> Ebd.

1. Empirisch festgestellter Vorbehalt gegenüber Uniformtragepflicht innerhalb der (nicht-uniformierten) Schülerschaft.
2. Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des einzelnen Schülers.
3. Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Eltern und des Schülers.

Vor dem Hintergrund der erwähnten Datenerhebungen, der skizzierten Pro- und Contra-Argumente zur Uniformtragepflicht an Schulen in Verbindung mit dem zunehmenden Heterogenitätsgrad der hessischen Schülerschaft und den damit verknüpften anspruchsvolleren Herausforderungen für ihre Lehrkräfte, erscheint es uns sachlich geboten zu sein, den Ist-Zustand hinsichtlich der rechtlichen Bestimmungen sowie der Handlungspraxis des Tragens einheitlicher Kleidung an Hessens Schulen zu eruieren.

#### **Wir fragen die Landesregierung:**

1. Liegen der Landesregierung wissenschaftliche Evaluationen hinsichtlich der in Absatz 3 der Vorbemerkung erwähnten Merkmale bzw. hierzu inhaltlich ähnlicher Merkmale für in Teil I, 1. erfragte hessische Schulen vor? Falls ja, wie lauten deren Ergebnisse? Falls nein, warum nicht?
2. Bei Verneinung von 1.: Erachtet es die Landesregierung für sachlich geboten, die Handlungspraxis hinsichtlich der Tragepflicht einheitlicher Kleidung an Schulen einer systematischen Bestandsaufnahme und deren wissenschaftlicher Analyse zuzuführen? Falls ja, in welcher Art und Weise und mit welchem Zeithorizont wird dies intendiert? Falls nein, warum nicht?
3. Welchen Standpunkt vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Sichtweise, wonach einheitliche Schulkleidung neben dem Befund der Absätze 3 und 4 der Vorbemerkung auch einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Assimilations- bzw. Integrationsfähigkeit einer ethnisch und religiös zunehmend heterogenen hessischen Schülerschaft zu leisten vermag?
4. Existieren innerhalb der Landesregierung Planungen, welche darauf abzielen, eine gesetzliche Grundlage zur Etablierung einheitlicher Bekleidungsordnungen für die Akteure an den in staatlicher Trägerschaft befindlichen hessischen Schulen, d.h. für deren Schüler bzw. Lehrer bzw. Angehörige des Verwaltungspersonals, zu schaffen? Falls ja, welche inhaltlichen Schwerpunkte weisen diese Planungen auf, und wie weit ist der Zeithorizont für deren Umsetzung? Falls nein, warum nicht?

**Wiesbaden, den 20.03.2020**



(Heiko Scholz)



(Dimitri Schulz)



(Dr. Frank Grobe)